

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Per Email:
[WFDSAG2018-
Begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at)

An das
Präsidium des Nationalrats
Per Email:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung: Recht und Personal
Leitung: Mag. Erika Meinolf
Beilagen: 0
Bearbeiter: Dr. Konrad-Langer, Mag. Wozniak
Durchwahl: 11 333
E-Mail: recht@holding.lknoe.at

Datum: 7.3.2018

Betrifft: Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne folgen wir der Einladung eine Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018 zu übermitteln.

Vorweg möchten wir betonen, dass wir es sehr begrüßen, dass die nach der DSGVO vorhandenen Öffnungsklauseln für eine privilegierte Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Archivzwecken nun seitens des nationalen Gesetzgebers doch genutzt werden.

Bedauerlicherweise wurden für die Normadressaten essentielle Legaldefinitionen leider nicht in das DSG (idF Datenschutzanpassungsgesetz 2018) eingepflegt, obgleich es sich um Begriffe handelt, welche nicht nur für den Bereich Wissenschaft und Forschung von besonderer Relevanz sind (zB Definition der öffentlichen Stelle).

Zu Artikel 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes)

Zu § 2 Z 4

Da sich der Schutz der DSGVO nur auf personenbezogene Daten iSd Art 4 Z 1 DSGVO bezieht, sollte auf eine abweichende Begriffsdefinition von Daten an dieser Stelle verzichtet werden bzw ein Verweis auf die DSGVO erfolgen.

Zu § 2 Z 8

Der Verweis auf § 4 Z 1 IWG ist sehr zu begrüßen. Es wird jedoch angeregt diese Definition in das DSG (idF Datenschutzanpassungsgesetz 2018) einzupflegen, da diese wichtige Klarstellung nicht nur für den Bereich Wissenschaft und Forschung notwendig erscheint. Dies wäre aus systematischen Gründen der bessere Ort für eine Definition und daher auch der Rechtssicherheit dienlich. In den diesbezüglichen Erläuterungen wird als öffentliche Stelle beispielhaft das Land NÖ gem § 34 Z 1 lit a NÖ Auskunftsgesetz in der Rolle als Rechtsträger von Krankenanstalten genannt. **Sofern betreffend Krankenanstalten auf die Definition der öffentlichen Stelle im NÖ Auskunftsgesetz Bezug genommen wird, sollte die NÖ Landeskliniken-Holding ebenfalls explizit als solche angeführt werden (§ 34 Z 1 lit d NÖ Auskunftsgesetz iVm § 2 Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding).**

Zu § 5 Abs 1 Z 3

In den diesbezüglichen Erläuterungen sind unter den bei öffentlichen Stellen und Behörden eingerichteten oder betriebenen Registern derzeit sämtliche Verzeichnisse, Datenbanken oder ähnliche Anwendungen oder Verarbeitungsplattformen zu verstehen. Dies ist zu weitgehend und sollte sich die Verpflichtung Daten aus diesen Registern bereitzustellen auf jene Register, Datenbanken, Verzeichnisse und ähnliche Anwendungen oder Verarbeitungsplattformen beziehen, welche aufgrund eines Gesetzes in dieser Form eingerichtet oder betrieben werden müssen. Interne Datenbanken von öffentlichen Stellen sollten davon keinesfalls umfasst sein. Auch in Erw 157 DSGVO wird lediglich auf Register Bezug genommen und nicht auf sämtliche Datenbanken.

Darüberhinaus sollte die öffentliche Stelle die Wahl haben, ob sie Namensangaben durch bPK ersetzt oder die personenbezogenen Daten iSd Art 4 Z 5 DSGVO pseudonymisiert.

Zu § 5 Abs 4

Der „broad consent“ wird begrüßt und erleichtert die Durchführung von klinischen Studien vor allem im Anfangsstadium.

Zu § 5 Abs 9

Diese Ausnahme sollte sich nicht nur auf § 44 KAKuG, sondern auf den gesamten Anwendungsbereich des KAKuG beziehen, da ein automationsunterstützter Bildabgleich im Klinikalltag auch außerhalb von Wissenschaft und Forschung bzw dem klinischen Unterricht erforderlich scheint (zB Qualitätssicherung eines OP Roboters).

Zu § 6 Abs 3 Z 2

Eine Übermittlung der genannten Daten sollte nur dann von öffentlichen Stellen verlangt werden können, sofern diese Daten überhaupt verarbeitet werden und bereits veröffentlicht wurden, zumal der ansonsten entstehende Kostenaufwand für eine derartige Erhebung und Übermittlung nicht abschätzbar ist.

Zu § 6 Abs 5

Eine Übermittlung der genannten Daten sollte nur dann von wissenschaftlichen Einrichtungen verlangt werden können, sofern diese die genannten Daten überhaupt verarbeiten und der entstehende Kostenaufwand für eine derartige Erhebung und Übermittlung der Daten abgegolten wird.

Diese Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at .

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Erika Meinolf e.h.
Abteilungsleiterin Recht und Personal